

Stadt Vaihingen an der Enz
- Ortsrechtsammlung -

6.4

BESTIMMUNGEN

über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung

vom

27.11.1985

in Kraft seit

14.12.1985

geändert am:	25.02.1987	in Kraft seit:	21.03.1987
	29.01.1992		08.02.1992
	23.05.2001		01.01.2002

Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung vom 27.11.1985

Der Gemeinderat der Stadt Vaihingen an der Enz hat am 27.11.1985 in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.02.1992 aufgrund des § 39 Abs. 5 Satz 4 der Landesbauordnung folgende Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

§ 1 Ablösung

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gemäß § 39 Abs. 1 und 4 der Landesbauordnung kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben im Gebiet der Stadt Vaihingen an der Enz verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2 Ablösungsbeträge

- (1) Die Ablösungsbeträge werden nach Zonen gestaffelt.
Die Zonen sind wie folgt abgegrenzt:
Zone I: Stadtkern Vaihingen, abgegrenzt durch Grabenstrasse, ...
 Franckstrasse, Gerberstrasse, Enzgasse, Mühlkanal/Mühl-
 strasse, Schlossberg
Zone II: Restliche Kernstadt
Zone III: Alle Stadtteile
- (2) In den Zonen werden folgende Ablösungsbeträge erhoben:
Zone I: 8.690,00 Euro / Stellplatz
Zone II: 6.645,00 Euro / Stellplatz
Zone III 5.365,00 Euro / Stellplatz

§ 3 Zustimmung zur Ablösung

Über die Zustimmung zur Ablösung im Einzelfall entscheidet der Technische Ausschuss des Gemeinderats.

§ 4 Abweichungen

Über Abweichungen vom Muster des Ablösungsvertrags entscheidet der Technische Ausschuss des Gemeinderats.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 14.12.1985 in Kraft.
Sie sind ortsüblich bekanntzugeben.

Vaihingen an der Enz, den 06.12.1985
gez.: Kälberer
Oberbürgermeister